

PPWR-Produktinformation

Verordnung (EU) 2025/40 · Deutsche Fassung auf Lieferantenbasis

01 Gegenstand und Grundlage

billiger-stretchfolien.de stellt mit diesem Dokument die verpackungsbezogenen Angaben der vorliegenden Lieferantenerklärung in deutscher Sprache zur Verfügung. PPWR steht für „Packaging and Packaging Waste Regulation“, die EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Die rechtliche Bezugnahme wurde auf die Verordnung (EU) 2025/40 berichtigt. Die Angaben zu den Produkteigenschaften stammen aus der Lieferantenerklärung; eine eigenständige Prüfung oder Zertifizierung wird mit diesem Dokument nicht bestätigt.

02 Produktgruppen der Lieferantenerklärung

Produktgruppe	Material	Rezyklatanteil ¹	Recyclingfähig ²
LLDPE-Stretchfolie	Polyethylen (PE-LD)	0 bis 100 %	Ja
Schrumpffolie	Polyethylen (PE-LD)	0 bis 100 %	Ja

¹ Allgemeine Bandbreite des Lieferanten, kein zugesicherter Anteil einer konkreten Folie. ² Angabe des Lieferanten, keine bestätigte PPWR-Recycling-Leistungsstufe. Die Nennung von Schrumpffolie gibt den Umfang der Vorlage wieder und ist keine Sortimentszusage von billiger-stretchfolien.de.

03 Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Der Lieferant erklärt in der Vorlage, die Mindestanteile an Rezyklat aus Verbraucher-Kunststoffabfällen nach Artikel 7 der PPWR einzuhalten. Die dort genannte Bandbreite von 0 bis 100 % enthält jedoch keinen artikel- oder chargenspezifischen Nachweis und keine eindeutige Zuordnung des eingesetzten Rezyklats.

Ein konkreter Rezyklatanteil und die Erfüllung der jeweils anwendbaren Anforderungen nach Artikel 7 können daher nur anhand entsprechender Produktnachweise bestätigt werden. Die jeweiligen Anwendungsfristen und Ausnahmen sind zu berücksichtigen.

04 Recyclinggerechte Gestaltung

Nach Erklärung des Lieferanten sind die Produkte für ein effizientes und hochwertiges mechanisches Recycling ausgelegt. Der Lieferant gibt an, dass die Materialzusammensetzung keine Stoffe enthält, die das Recycling oder die Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen behindern oder beeinträchtigen.

Eine produktspezifische Bewertung oder Einstufung nach den PPWR-Kriterien zur Recyclingfähigkeit ist der vorliegenden Erklärung nicht beigelegt.

PPWR-Produktinformation

Stoffanforderungen · Verpackungsminimierung · Dokumentenstatus

05 Beschränkung gefährlicher Stoffe

Der Lieferant erklärt, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung oder ihren Bestandteilen 100 mg/kg nicht überschreitet. Dieser Summengrenzwert entspricht Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40.

Die Aussage wird als Lieferantenangabe wiedergegeben. Prüfberichte oder artikelbezogene Analysenergebnisse sind der vorliegenden Erklärung nicht beigelegt. Daraus lässt sich keine pauschale Bestätigung sämtlicher weiterer Stoffanforderungen ableiten.

06 Minimierung der Verpackung

Nach Erklärung des Lieferanten sind Gewicht, Volumen und Dicke der Verpackung auf das notwendige Maß begrenzt, das Produktsicherheit, Hygiene, Transportschutz und Funktionsfähigkeit gewährleistet. Die Vorlage verweist hierzu auf die Leistungskriterien in Anhang IV der PPWR.

Die Minimierung ist unter Berücksichtigung der konkreten Verpackungsanwendung zu beurteilen. Ein artikelbezogener Bewertungsnachweis nach Anhang IV ist der vorliegenden Erklärung nicht beigelegt.

07 Geltungsumfang und Dokumentenstatus

Diese deutsche Fassung fasst die Aussagen der Lieferantenerklärung zusammen und grenzt ihre Aussagekraft ein. Sie bestätigt keine bestimmten Rezyklatanteile, Recycling-Leistungsstufen oder die vollständige Erfüllung aller PPWR-Anforderungen für sämtliche vertriebenen Artikel.

Keine eigenständige EU-Konformitätserklärung

Dieses Dokument ersetzt keine produktspezifische EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40. Für eine solche Erklärung sind die erforderliche technische Dokumentation, eine eindeutige Produktzuordnung sowie die formellen Angaben und Unterzeichnung durch die verantwortliche Stelle erforderlich.

08 Dokumentengrundlage und Rechtsquelle

Lieferantenunterlage: „Declaration of Conformity“, bereitgestellt als „ppwr-eng(1).pdf“. Die dort angeführte Verordnung (EU) 2024/1242 wurde als unzutreffende PPWR-Referenz berichtigt. Eine Bestätigung nach einer bestimmten DIN-Norm ist der Vorlage nicht zu entnehmen.

Rechtsquelle: Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, insbesondere Artikel 5, 6, 7 und 39 sowie Anhänge IV, VII und VIII.

Amtlicher Verordnungstext auf EUR-Lex